

STATUTEN

UNITED SUPPORTERS LUZERN

1. ZWECK DES VEREINS

- 1.1. United Supporters Luzern in Luzern, gegründet 2004, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Er bezweckt die Unterstützung des Fussballclubs Luzern auf den Rängen sowie die Vertretung von Faninteressen gegenüber Dritten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2. Dieser Zweck wird vor allem zu erreichen versucht:
 - a. durch Choreografien und andere legale optische sowie akustische Supportmöglichkeiten an den Spielen des Fussballclubs Luzern;
 - b. durch Vertretung aller im Interesse der FCL-Fans liegenden Anliegen gegenüber dem FC Luzern und den zuständigen Behörden;
 - c. durch Entgegennahme von Anregungen und Wünschen;
 - d. durch Förderung von Kontaktmöglichkeiten.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Fussballclub Luzern aktiv unterstützen wollen und/oder am Vereinszweck nach 1.1 interessiert sind.
- 2.2. Die Aufnahme erfolgt nach einem schriftlichen Antrag des Mitglieds (in Papierform oder elektronisch) und der Bezahlung des Jahresbeitrages durch den Vorstand. Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung (GV) zum Ehrenmitglied ernennen, wer sich um die Vereinsinteressen besonders verdient gemacht hat.
- 2.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen. Die Nichtbezahlung des Jahresbeitrages wird der schriftlichen Austrittserklärung gleichgestellt. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können ohne Grundangabe durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2.4. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch Beschluss der GV festgesetzt wird.

3. ORGANE

- 3.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Generalversammlung (GV)
 - b. Vorstand
- 3.2. Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte stattzufinden, wozu die Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich per E-Mail einzuladen sind. Verlangen drei Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beim Vereinspräsidium eine ausserordentliche GV, so muss diese unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen innert 60 Tagen einberufen werden. Beschlüsse sind nur über traktandierte Geschäfte möglich.
- 3.3. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
 - e. Änderung der Statuten
 - f. Festsetzung des Jahresbeitrages und Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben, die Fr. 500.-- übersteigen
 - g. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 - j. Beschlussfassung über Anträge, die von Vereinsmitgliedern mindestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden.
- 3.4. Für die Leitung des Vereins wird ein Vorstand von 7 bis 10 Mitgliedern gewählt: Präsident, Vizepräsident, Kassier, 4 bis 7 weitere Mitglieder. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der GV gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, einen Stellvertreter zu bezeichnen. Die definitive Wahl erfolgt an der nächsten GV.
- 3.5. Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Es wird offen abgestimmt und gewählt. Massgebend ist das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 3.6. Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen, beruft die Generalversammlung und Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Er hat den Vorstand über alles, was den Verein betrifft, auf dem Laufenden zu halten und ist von sich aus zu Ausgaben bis zu Fr. 300.-- pro Fall berechtigt. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen ausführlichen Jahresbericht. Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien Präsident oder Vizepräsident mit Kassier. Der Vizepräsident vertritt den verhinderten Präsidenten in allen Rechten und Pflichten. Der Kassier vertritt das Rechnungswesen und hat der ordentlichen Generalversammlung eine Jahresrechnung abzulegen. Die übrigen Mitglieder können mit besonderen Aufgaben betraut werden.

4. FINANZIELLES

- 4.1. Die Einnahmen der United Supporters Luzern bestehen aus:
- a. Mitgliederbeiträgen
 - b. Zinsen der Kapitalanlagen
 - c. Erträgen von Aktivitäten
 - d. Spenden
- 4.2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4.3. Ausgaben, die dem Vereinszweck gemäss den Punkten 1.1 und 1.2 dieser Statuten entsprechen, liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstandes ist ausgeschlossen.

5. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

- 5.1. Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Es wird offen gewählt oder abgestimmt, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.
- 5.2. Bei Wahlen entscheidet das absolute, bei Abstimmungen das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 5.3. Statutenänderungen müssen traktandiert sein und von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gutgeheissen werden. Eine Zweidrittelsmehrheit wird auch für den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes benötigt.
- 5.4. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 6.1. Eine Auflösung des Vereins kann nur stattfinden, wenn eine GV speziell dazu einberufen wurde. In diesem Falle entscheidet die gleiche GV über die Verwendung des Vereinsvermögens und über die Verwahrung der Akten.
- 6.2. Subsidiär gelten die Bestimmungen des Schweizerischen ZGB.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Februar 2006 genehmigt und ersetzen alle früheren.

Luzern, 25. Februar 2006